



COVID-19: Informationen und Empfehlungen für Organisationen und Gesundheitsfachleute, die im Bereich der häuslichen Pflege tätig sind

Version vom: 09.12.2021

Aktualisiert am:

Die nachfolgenden Empfehlungen richten sich an alle Fachleute, die einen Gesundheitsberuf ausüben, innerhalb einer Pflegeorganisation beispielsweise einer Spitexorganisation oder als freiberuflich Tätige¹. Die Verantwortung für die korrekte Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei den Betrieben (Fürsorgepflicht für die Mitarbeitenden im Rahmen des Arbeitsgesetzes und für die Klientinnen und Klienten im Rahmen der Sorgfaltspflicht).

Dieses Dokument wurde vor der Entdeckung der neuen Omicron-Variante aktualisiert. Auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse (wie Inkubationszeit, Schutz durch Impfung und Heilung) wird zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Empfehlung veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Coronavirus	2
2.1	Hauptübertragungswege SARS-CoV-2.....	3
2.2	Besonders gefährdete Personen	3
2.3	Symptome.....	4
2.4	Krankheitsverlauf.....	4
3	Massnahmenbündel zur Infektionsprävention und Kontrolle.....	4
3.1	Covid-19 Impfung.....	5
3.2	Saisonale Grippe.....	5
3.3	Testen.....	6
3.4	Covid Zertifikat.....	7
3.5	Hygiene- und Verhaltensregeln während der Covid-19 Pandemie.....	7
3.6	Masken.....	8
3.7	Kontaktquarantäne	8
3.8	Häusliche Pflege in Isolation und Quarantäne	9

¹ Im Sinne von Art. 1 Bst. b und Art. 2 Abs. 1 [Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe \(Gesundheitsberufegesetz, GesBG\)](#) vom 30. September 2016

1 Einleitung

Die vorliegende Empfehlung dient als Grundlage zur Ausarbeitung von Umsetzungskonzepten für alle Fachleute, die einen Gesundheitsberuf ausüben, innerhalb einer Pflegeorganisation beispielsweise einer Spitexorganisation oder als freiberuflich Tätige. Die kantonale Heterogenität verlangt in der Umsetzung dieser Empfehlung ein flexibles und an die individuellen Bedingungen und Gegebenheiten angepasstes Vorgehen. Somit richten die Spitexorganisationen die vorliegenden Empfehlungen auf ihren individuellen Kontext aus. Diese Empfehlung wird regelmässig nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und der aktuellen epidemiologischen Lage adaptiert.

Die vergangenen Monate der Covid-19 Pandemie haben gezeigt, dass besonders gefährdeten Personen durch eine Infektion mit dem Coronavirus ein hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf und Todesfällen haben. Menschen im Alter haben auf Grund ihres oftmals vorbelasteten Gesundheitszustands ein zusätzliches Risiko. Ergänzend dazu erhöhen enge, lange und ungeschützte Kontakte die Möglichkeit einer Übertragung. Dies erfordert wirksame, angepasste und erweiterte Massnahmen zur Infektionsprävention und Kontrolle.

Deshalb legt die vorliegende Empfehlung den Fokus darauf:

- Das Einbringen des Virus in einen Haushalt verhindern.
- Besonders gefährdeten Personen vor Ansteckung zu schützen.
- Gesundheitsfachpersonen und Angehörige der Klientinnen und Klienten zu schützen.

2 Coronavirus

Das neue Coronavirus, genannt «SARS-CoV-2», gehört zur selben Virusfamilie wie sechs weitere, bereits seit Jahren oder Jahrzehnten beim Menschen bekannte Coronaviren und wurde Ende 2019 in China das erste Mal nachgewiesen. Bei den Coronaviren handelt es sich um behüllte RNS-Viren (RNS = Ribonukleinsäure). Das heisst: Sie haben eine Lipidhülle (einen Fettfilm), die sich durch Seife und Wasser oder durch Desinfektionsmittel auflösen lässt. Dadurch werden die Viren inaktiviert.

Neue Variante

Ende November 2021 wurde die neue Virusvariante Omikron entdeckt und am 26. November 2021 von der WHO als besorgniserregend eingestuft. Die neue Virusvariante Omikron könnte die Situation weltweit verschärfen. Sie wurde auch in der Schweiz nachgewiesen.

Der Kenntnisstand über die neue Variante ist noch gering. Es ist davon auszugehen, dass sie sehr ähnliche Eigenschaften (z.B. hohe Übertragbarkeit) wie die Delta-Variante besitzt. Die neue Variante weist jedoch im Vergleich zu bisherigen Varianten neue Mutationen auf. Es besteht die Möglichkeit, dass die bisherigen Impfstoffe weniger wirksam sind und eine durchgemachte Coronavirus-Infektion weniger vor einer erneuten Infektion mit der neuen Variante schützt. Die Lage wird eng beobachtet. Weitere Erkenntnisse werden laufend ausgewertet und entsprechende Massnahmen ergriffen.

In welchem Masse die zugelassenen Covid-19-Impfstoffe gegen die Omikron-Variante wirken, kann aufgrund fehlender Daten noch nicht abschliessend beurteilt werden.

Weitere Informationen zu den Varianten finden Sie auf der [Webseite der Swiss National COVID-19 Science Task Force](#) und [Krankheit, Symptome, Behandlung \(admin.ch\)](#)

2.1 Hauptübertragungswege SARS-CoV-2

Hohes Risiko einer Übertragung bei: **engem Kontakt; geschlossene/schlecht gelüftete Räume; viele Personen in einem Raum**. Das höchste Risiko besteht, wenn die drei Faktoren gleichzeitig auftreten².

Das Virus wird wie folgt übertragen:

- **Durch Tröpfchen und Aerosole.** Atmet, spricht, niest oder hustet die infizierte Person, können virenhaltige Tröpfchen direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen von anderen Menschen in unmittelbarer Nähe (<1,5 m) gelangen.
Eine Übertragung durch feinste Tröpfchen (Aerosole) über weitere Distanzen (>1,5 m) ist möglich. Diese Art der Übertragung könnte vor allem bei Aktivitäten eine Rolle spielen, die eine verstärkte Atmung erfordern. Dies kommt zum Beispiel bei körperlicher Arbeit, Sport, lautem Sprechen und Singen vor. Dasselbe gilt bei längerem Aufenthalt in schlecht oder nicht belüfteten Räumen, vor allem wenn die Räume klein sind.
- **Über Oberflächen und die Hände.** Wenn infizierte Personen husten und niesen, gelangen ansteckende Tröpfchen auf ihre Hände oder auf benachbarte Oberflächen. Eine andere Person könnte sich anstecken, wenn sie diese Tröpfchen mit den Händen aufnimmt und anschliessend Mund, Nase oder Augen berührt.

Eine mit dem neuen Coronavirus infizierte Person ist zwei Tagen vor dem Auftreten und bis zu 10 Tagen nach dem Auftreten der Symptome infektiös. Das höchste Übertragungsrisiko besteht im Zeitraum zwischen zwei Tagen vor und zwei Tagen nach Symptombeginn. Bei schweren Formen und starker Immunsuppression kann die Ansteckungsgefahr länger bestehen. Eine an COVID-19 erkrankte Person ist somit nicht nur ansteckend beim Auftreten von Symptomen, sondern bereits 48 Stunden davor. Eine Person kann auch ohne Symptome infektiös sein.

2.2 Besonders gefährdete Personen

Ein erhöhtes Risiko schwerer Verläufe tritt auf bei Personen ab 65 Jahren, bei schwangeren Frauen, bei Erwachsenen mit Trisomie 21 und bei Erwachsenen, die folgende Vorerkrankungen aufweisen:

- Bluthochdruck
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Diabetes
- Chronische Lungen- und Atemwegserkrankungen
- Krebs
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Adipositas Grad II (BMI ≥ 35 kg/m²)
- Leberzirrhose
- Chronische Nierenerkrankung

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des BAG: bag.admin.ch: [Häufig gestellte Fragen \(FAQ\)](#)

² [WHO: Avoid the 3 C's](#)

2.3 Symptome

Das neue Coronavirus kann sehr vielfältige Krankheitszeichen zeigen. Diese können unterschiedlich stark ausgeprägt sein. Kinder haben häufig nur leichte Symptome oder sind sogar in 2/3 der Fälle asymptomatisch ([Ciao Corona Studie](#)).

Die häufigsten Symptome sind:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Husten, Halsschmerzen, Dyspnoe, Brustschmerzen)
- Fieber ohne andere Ätiologie
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns
- Plötzlich auftretende Verwirrung oder ein sich plötzlich und scheinbar grundlos verschlechterndes klinisches Bild bei älteren Personen.

Zudem sind beim neuen Coronavirus folgende Symptome möglich:

- Muskelschmerzen
- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge (z. B. Pseudo-Frostbeulen, urtikarielle, vesikuläre oder morbilliforme Exantheme)

2.4 Krankheitsverlauf

Der Verlauf von Covid-19 ist sehr individuell und dynamisch. Ein Teil der Erkrankten zeigt über einen Zeitraum von bis zu 10 Tagen eine milde Krankheit. Im Verlauf kommt es jedoch zu einer relevanten Verschlechterung des Allgemeinzustands und der Vitalparameter. Eine Hospitalisierung ist erforderlich, teilweise invasive Beatmung. Ältere Menschen sowie Klientinnen und Klienten mit Vorerkrankungen haben häufiger einen schweren Verlauf. Deshalb ist eine kontinuierliche Symptomüberwachung essenziell. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des BAG: bag.admin.ch [Covid-19 - Krankheit und Symptome](#).

Nach einer Erkrankung am Coronavirus verspüren einige Personen häufig über Wochen oder Monate Folgen der Krankheit und es kann zu Langzeitfolgen von Covid-19 kommen. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des BAG: bag.admin.ch [Coronavirus: Langzeitfolgen von Covid-19](#).

3 Massnahmenbündel zur Infektionsprävention und Kontrolle

Um eine Transmission des SARS-CoV-2 Virus möglichst zu verhindern oder zu unterbrechen reichen einzelne Massnahmen nicht aus. Zur erfolgreichen Infektionsprävention braucht es ein Massnahmenbündel welches im Schutzkonzept festgehalten wird. Das empfohlene Massnahmenbündel ist kein starres Konstrukt, sondern muss immer wieder flexibel an die epidemiologische Situation angepasst werden. Zur Erstellung eines Schutzkonzepts, sowie zur Evaluations- und Kontrollplanung empfiehlt es sich Fachkompetenz in Infektionsprävention beizuziehen. Des Weiteren ist es empfehlenswert eine Ärztliche sowie Pflegerische Ansprechperson in Hygienefragen zu definieren.

Neben dem Schutz der Klientinnen und Klienten, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Schutz der Gesundheit seiner Mitarbeitenden und die Präventionsmassnahmen gegen COVID-19 am Arbeitsplatz sicherzustellen; und zwar gemäss [Artikel 6](#) Arbeitsgesetz (SR 822.11), [Artikel 25](#) der Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) und [Artikel 27a](#) der Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24). Weitere Informationen zu den Pflichten des Arbeitgebers finden Sie unter: seco.admin.ch: [Pflichten der Arbeitgeber](#)

3.1 Covid-19 Impfung

- Das BAG empfiehlt, dass Institutionen im Bereich häuslicher Pflege die höchstmögliche Durchimpfungsrate der Covid-19-Impfung und Grippeimpfung sowohl bei den Klientinnen und Klienten wie auch bei den Mitarbeitenden anstreben.
- Insbesondere für das Gesundheits- und Betreuungspersonal von besonders gefährdeten Personen, sowie für Klientinnen und Klienten ist eine Covid-19 Auffrischimpfung empfohlen.
- Da der Schutz trotz Auffrischimpfung nicht 100% ist, besteht ein Übertragungsrisiko. Deshalb muss das Gesundheits- und Betreuungspersonals, sowie Klientinnen, Klienten und Angehörigen weiterhin konsequent das Schutzkonzept zur Infektionsprävention umsetzen.

Seit Dezember 2020 wird in der Schweiz geimpft. Die Impfstrategie des Bundes basiert primär auf den mRNA-Impfstoffen der Hersteller Pfizer/BioNTech und Moderna. Die EKIF und das BAG empfehlen diese Impfstoffe allen Personen ab 12 Jahren. Alternativ empfohlen ist die Impfung mit dem vektorbasierten Impfstoff von Janssen-Cilag (ab 18 Jahren). Die Impfung gegen Covid-19 soll zum Schutz und Erhalt der Gesundheit der Schweizer Bevölkerung beitragen. Die Covid-19 Impfstrategie des Bundes verfolgt die übergeordneten Ziele, die Krankheitslast insbesondere von schweren und tödlich verlaufenden Fällen zu vermindern, die Gesundheitsversorgung sicherzustellen, und zur Reduktion der negativen gesundheitlichen, psychischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beizutragen.

Zudem empfehlen die EKIF und das BAG eine Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff allen vollständig gegen Covid-19 geimpften Personen ab 16 Jahren frühestens 6 Monate nach Abschluss der Grundimmunisierung. Dies (i) zur Verbesserung des direkten und indirekten Schutzes vor im hohen Alter schweren Erkrankungen sowie häufigen milden Verläufen, (ii) zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und (iii) zur Unterstützung der Eindämmung der Pandemie/pandemischen Wellen durch Verminderung der Viruszirkulation³. Die Auffrischimpfung wird dabei primär den Personengruppen empfohlen, die auf Grund von Alter und Erkrankungen/anderen Gegebenheiten ein erhöhtes Risiko für eine schwere Erkrankung und Hospitalisation durch Covid-19 aufweisen (siehe Abschnitt 2.2 Besonders gefährdete Personen).

Für Personen im Alter von 16–64 Jahren ist eine Auffrischimpfung insbesondere empfohlen für besonders gefährdete Personen (BGP) mit chronischen Erkrankungen mit höchstem Risiko (siehe Tabelle 2 Impfeempfehlungen) und für das Gesundheitspersonal mit direktem Patientenkontakt und Betreuungspersonal von besonders gefährdeten Personen.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Website des BAG: bag.admin.ch: [Coronavirus: Covid-19 Impfung](#); sowie: Swissmedic.ch: [Die verschiedenen Impfstoffarten](#)

3.2 Saisonale Grippe

Um die Risikogruppen zu schützen, müssen nicht nur diese selbst gegen die Grippe geimpft werden, sondern auch all diejenigen, die in regelmässigem, nahem Kontakt zu Risikogruppen stehen. Fachpersonen des Gesundheitswesens, spielen auch bei der Beratung und Förderung dieser Impfung eine Schlüsselrolle. Weiterführende Aufklärung zur Saisonalen Grippe finden Sie unter: bag.admin.ch: [Informationen für Fachpersonen](#).

³ Durch die mindestens vorübergehende Reduktion der Viruszirkulation in der Bevölkerung kann ebenfalls ein Beitrag zur Entlastung der Gesundheitsversorgung und zur Reduktion von negativen gesundheitlichen, psychischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie geleistet werden.

3.3 Testen

Die Testung auf Covid-19 ist ein zentraler Bestandteil des Massnahmenbündels in der Pandemiebekämpfung. So können infizierte Personen identifiziert und isoliert werden, um die Übertragung zu begrenzen.

Die Teststrategie beruht auf den folgenden drei Säulen:

- I. Symptom- und fallorientierte Testung
- II. Breite repetitive Testung
- III. Präventive Einzeltests

Besonders wichtig zu beachten ist, dass ein negatives Testergebnis nur eine Momentaufnahme darstellt und nicht von den bestehenden Hygiene- und Schutzmassnahmen entbindet. Unter Umständen kann das regelmässige Testen zu einem falschen Sicherheitsgefühl führen. Dies gilt es mit gezielten Massnahmen (Kommunikation, Information, etc.) zu verhindern

Informationen finden Sie auf der BAG Website: bag.admin.ch: [Fachinformationen über die Covid-19-Testung](#). Die Umsetzung der Teststrategie mit entsprechenden Voraussetzungen und Bedingungen ist in folgender Grafik illustriert: bag.admin.ch: [Umsetzung der Teststrategie](#)

3.3.1 Symptom- und fallorientierte Testung

Gesundheits- und Betreuungspersonen, Klientinnen und Klienten auch Geimpfte und Genesene – welche Covid-19 kompatible Symptome haben, müssen unverzüglich isoliert und getestet werden. Es wird ein PCR-Test empfohlen, dies ist der Goldstandard.

Es werden mit höchster Priorität Personen getestet:

1. mit Symptomen
2. mit Kontakt zu einer positiv getesteten Person
 - a. in Quarantäne
 - b. nach Meldung der SwissCovid App
 - c. im Rahmen einer Ausbruchsuntersuchung oder -kontrolle

Die Testungen im Rahmen einer Ausbruchsuntersuchung sind nach Anordnung der zuständigen kantonalen Stellen durchzuführen.

3.3.2 Repetitive und gezielte Testung von Gesundheitsfachpersonen ohne Symptome

Das BAG empfiehlt jeder allen Mitarbeitende in Bereich der häuslichen Pflege mindestens alle 5 Tage (oder 2x wöchentlich) repetitiv zu testen. Das BAG empfiehlt den Kantonen die Pflicht zu regelmässigen Tests für nicht geimpfte und nicht genesene Mitarbeitende einzuführen. Es sollten aber auch geimpfte oder genesene Mitarbeitenden die Gelegenheit haben, am repetitiven Testen teilzunehmen.

Eine repetitive Testung von symptomlosen Personen ist der zweite zentrale Pfeiler der Teststrategie. Ziel der repetitiven Testung ist eine schnelle Erkennung von infektiösen prä- und asymptomatischen Personen in Gruppen mit hoher Kontaktdichte und zum Schutz besonders gefährdeter Personen. Repetitives Testen dient der frühzeitigen Erkennung und Verhinderung von Übertragungen. Für die repetitive Testung in Betrieben sollen vorzugsweise gepoolte Speichel-PCR-Tests zum Einsatz kommen.

Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit könnte es gerechtfertigt sein, die Testpflicht auf

Gesundheits- und Betreuungspersonal zu beschränken und administrative Mitarbeitende auszunehmen, sofern kein Kontakt zwischen diesen beiden Personengruppen besteht.

Falls kein kantonales Testangebot besteht, bietet «Together We Test» von der Hirslandengruppe den Kantonen, Unternehmen, Schulen und Behörden die Möglichkeit für repetitives asymptomatisches Testen mittels gepoolten PCR-Speicheltests. Informationen finden Sie unter: [hirslanden.ch: TOGETHER WE TEST, Covid-Testungen für Betriebe und Schulen](https://hirslanden.ch/TOGETHER-WE-TEST)

Weitere Informationen rund ums Testen finden Sie im Dokumente für Gesundheitspersonen: [Covid-19-Testung](#)

3.4 Covid Zertifikat

Allgemein gilt: Das Covid-Zertifikat dokumentiert eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testresultat. Es stellt somit eine weitere Massnahme in der Infektionsprävention dar.

Gesundheits- und Betreuungspersonen

- Arbeitgeber dürfen das Vorliegen eines Zertifikats bei ihren Arbeitnehmenden überprüfen, wenn es dazu dient, angemessene Schutzmassnahmen festzulegen oder Testkonzepte umzusetzen. Die Information über den Immunitätsstatus oder das Testergebnis dürfen nicht für weitere Zwecke verwendet werden. Die Verwendung des Zertifikats sowie die daraus abgeleiteten Massnahmen müssen bei den Arbeitnehmenden konsultiert und schriftlich dokumentiert werden. Der Arbeitgeber muss aus Datenschutzgründen, wenn immer möglich, das datenarme «Zertifikat light» verwenden.

3.5 Hygiene- und Verhaltensregeln während der Covid-19 Pandemie⁴

Die lückenlose Umsetzung der Standardhygienemassnahmen bei jedem Patienten, unabhängig von seinem Impf- oder Infektionsstatus ist essenziell zur Infektionsprävention. Um diese Ziele zu erreichen, müssen Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen, wie Spitexorganisationen und freiberuflich Tätige, gemäss der Covid-19-Verordnung besondere Lage über ein situations- und [betriebsadäquates Schutzkonzept](#) verfügen, mit welchem sie die Umsetzung folgender Grundprinzipien sicherstellen:

- Konsequente Umsetzung der [Hygiene und Verhaltensregeln \(bag.admin.ch: So schützen wir uns\) für Mitarbeitende, Klientinnen und Klienten](#).
- **Händedesinfektion nach Standard für Mitarbeitende, Klientinnen und Klienten.**
- Masken.
- Jede Stunde für 5-10 Minuten lüften der Gemeinschaftsräume.
- Mitarbeitende sollen vor jedem Dienstbeginn einen Symptomcheck durchführen, bei Symptomen sich sofort testen lassen und bis zum negativen Testergebnis nicht arbeiten.
- Regelmässige Schulung und Kommunikation aller Beteiligten zu Infektionspräventions- und Kontrollmassnahmen.
- Vorausschauendes Management von Schutzmaterialien.
- Flächendesinfektion nach Standard mit adäquaten Mitteln (begrenzt viruzid)
- Erweiterte Schutzmassnahmen gezielt einsetzen (Siehe bag.admin.ch: [Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial für \(Gesundheits-\)Fachpersonen](#)).

⁴ Swissnoso: [Aktuelle Ereignisse - Swissnoso](#)

ECDC: [Infection prevention and control and preparedness for COVID-19 in healthcare settings - sixth update](#); [Rapid Risk Assessment: COVID-19 outbreaks in long-term care facilities in the EU/EEA in the context of current vaccination coverage](#)
CDC: [Infection Control: Severe acute respiratory syndrome coronavirus 2 \(SARS-CoV-2\)](#); [Interim Infection Prevention and Control Recommendations to Prevent SARS-CoV-2 Spread in Nursing Homes](#)

WHO: [Infection prevention and control during health care when coronavirus disease \(COVID-19\) is suspected or confirmed](#); [Infection prevention and control guidance for long-term care facilities in the context of COVID-19: interim guidance, 8 January 2021](#)

Robert Koch Institut: [Infektionsprävention in Heimen \(rki.de\)](#); [Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen](#)

Kanadische Regierung: [Infection prevention and control for COVID-19: Interim guidance for long-term care homes](#)

- Entsorgungsorganisation.
- Regelmässige Evaluation und Dokumentation zur Umsetzung der Hygiene- und Verhaltensregeln während der Covid-19 Pandemie

3.6 Masken

Rechtliche Grundlagen: [Covid 19 Verordnung besondere Lage Artikel 6: Personen von öffentlichen zugänglichen Bereichen und Betrieben](#);

Allgemein gilt: Maskentragepflicht gemäss den Vorgaben des Bundes und dem Schutzkonzept der jeweiligen Institution.

Massnahmen der Bewohnerinnen und Bewohner

- Die Klientin oder der Klient soll, falls möglich, während der Behandlung eine Hygienemaske tragen.

Massnahmen der Gesundheits- und Betreuungspersonen

Das Tragen der Hygienemaske (chirurgische Maske Typ II, Typ IIR) ist für das Gesundheits- und Betreuungspersonal während der Arbeitszeit immer empfohlen.

- Der Immunstatus (Geimpft oder Genesen) der zu pflegenden oder zu betreuenden Person hat auf diese Empfehlung keinen Einfluss.
- Die Hygienemaske soll nach jedem Besuch gewechselt werden, um eine Rekontamination zu vermeiden.

FFP2 Masken

- Direkt exponierten (Gesundheits-) Fachpersonen bei Tätigkeiten mit grossem Risiko der Aerosolbildung, bei Personen mit begründetem Verdacht oder bestätigtem Covid-19.
 - Das Tragen der FFP2-Maske ist bis 30 Minuten über die aerosol-generierende Massnahme hinaus, und solange die erkrankte Person während dieser Zeit im Raum ist, empfohlen
- (Gesundheits-) Fachpersonen in Betreuung von Personen mit begründetem Verdacht oder bestätigtem Covid-19, welche keine Hygienemaske tragen können sowie (eines oder mehrere der folgenden Beispiele):
 - Die Person präsentiert sich mit Dyspnoe, Tachypnoe, Husten, Niesen.
 - Anhaltende physische Nähe
 - Schlechte Raumlüftung

FFP2 Masken sollten in verschiedenen Varianten für unterschiedliche Gesichtsformen vorhanden sein. Sie werden von den (Gesundheits-) Fachpersonen korrekt gehandhabt und es wird ein [Fit-Check](#) durchgeführt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des BAG: [Coronavirus: Masken \(admin.ch\)](#). Zudem finden Sie das Positionspapier von Swissnoso auf der Website: [swissnoso.ch: Aktualisierte Swissnoso Empfehlungen zum Einsatz von FFP2-Masken für medizinisches Personal mit direktem Kontakt zu COVID-19-Patienten in Akutspitälern](#)

3.7 Kontaktquarantäne

Relevante Rechtliche Grundlagen: [Covid 19 Verordnung besondere Lage 3: Massnahmen betreffend die Kontaktquarantäne und die Absonderung](#)

Nicht geimpfte und nicht genesene Personen

- Nicht geimpfte und nicht genesene Personen gehen nach einem Kontakt mit einer positiv getesteten Person in Quarantäne und halten die Empfehlungen der zuständigen kantonalen Behörden sowie dem BAG ein. Eine vorzeitige Beendigung der Kontaktquarantäne ist unter gewissen Voraussetzungen möglich. Weitere Informationen finden Sie unter: [bag.admin.ch: Coronavirus: Isolation und Quarantäne](http://bag.admin.ch/Coronavirus: Isolation und Quarantäne)

Geimpfte oder genesene Personen

- Gemäss den nationalen und kantonalen Vorgaben. .
- Geimpften oder genesenen Personen, welche einen engen Kontakt⁵ zu einer positiv getesteten Person (Beispielsweise: die positiv getestete Person lebt im selben Haushalt) hatten, ist im Setting der häuslichen Pflege ein PCR Test zwischen Tag 2 und 4 nach Exposition zu empfehlen. Darüber hinaus können weitere Tests angeordnet werden.

Klientinnen und Klienten

- Ein regelmässiges klinisches Assessment zu möglichen Covid-19 Symptomen, die tägliche Kontrolle der Vitalparameter sowie die Erfassung des subjektiven Gesundheitszustands der Betroffenen ist zentral um zeitnah Test- und Isolationsmassnahmen einleiten zu können.
- Informieren Sie Klientinnen und Klienten zur Selbstbeobachtung und Kommunikation möglicher Covid-19 Symptome.

Gesundheits- und Betreuungspersonen

- Grundsätzlich gilt: nicht geimpfte und nicht genesene Mitarbeitende, die in Quarantäne sind, bleiben zu Hause. Sie halten sich an die kantonalen und nationalen Vorgaben. In gewissen Situationen kann die Quarantäne verkürzt oder aufgehoben werden.

3.8 Häusliche Pflege in Isolation und Quarantäne

Relevante Rechtliche Grundlagen: [Covid 19 Verordnung besondere Lage 3. Abschnitt: Massnahmen betreffend die Kontaktquarantäne und die Absonderung](#)

Allgemein gilt: Positiv getestete Personen werden unverzüglich isoliert (Kontakt- und Tröpfchenisolation) unabhängig vom Immunstatus und die Dauer der Isolation wird von der kantonal zuständigen Stelle angeordnet. Informieren Sie sich ob die Klientin, der Klient geimpft oder genesen ist.

Symptomatische Person (Kontakt- und Tröpfchenisolation) werden präventiv isoliert, bis die Testergebnisse vorliegen. Die Gesundheitsfachperson entscheidet nach einer klinischen Beurteilung ein Ärztin/Arzt hinzugezogen werden muss und organisiert in jedem Fall eine entsprechende Testmöglichkeit.

Klientinnen und Klienten

- Wenn der Allgemeinzustand der an COVID-19 erkrankten Person keine Spitaleinweisung erfordert, wird die Kontakt- und Tröpfchenisolation, wie im individuellen Schutzkonzept beschrieben umgesetzt.
- Kontaktieren Sie eine Ärztin, einen Arzt und besprechen Sie die Betreuung und die Therapie.
- Täglich soll ein klinisches Assessment zur Überwachung des Covid-19 Krankheitsverlaufes und der psychischen Gesundheit durchgeführt, evaluiert und dokumentiert werden.
- Bei Anzeichen von Verschlechterung sollen vordefinierte Prozesse eingehalten werden (Einbezug Ärztin/Arzt, Palliation, Spitaleinweisung)
- Definieren Sie zusammen mit der Klientin, dem Klienten die Isolationszone (gut zu lüftendes Zimmer, ganze Wohnung bei alleinstehenden Personen, Mischzone wie Gemeinschaftsbad, etc.).
- Legen Sie fest, wo die Schutzkleidung (Handschuhe, Überschürze, ev. Schutzbrille) ausgezogen und entsorgt wird. In der Regel ist dies in der Isolationszone.
- Definieren Sie zusammen mit der Klientin oder dem Klienten eine «saubere» Zone, wo Sie Ihre persönlichen Gegenstände ablegen können. Wenn möglich sollte diese Zone mit einem Desinfektionsmittel (begrenzt viruziden) gereinigt werden können.

⁵ Definition «enger Kontakt»: [bag.admin.ch/ Definition Kontaktpersonen und «klassisches» Contact Tracing](http://bag.admin.ch/Definition Kontaktpersonen und «klassisches» Contact Tracing)

- Alle wiederverwendbaren Gegenstände des Betriebes (BD Messgeräte, etc.,) die in der Isolation waren, müssen gemäss Standardmassnahmen desinfiziert werden. Gegenstände des Betriebes, die nicht desinfiziert werden können, bleiben ausserhalb der Isolation.

Gesundheits- und Betreuungspersonen

- Die allgemeingültigen Isolations- und Quarantäneregeln werden befolgt.

Angehörige

- Informieren sie die im gleichen Haushalt lebende Person fachgerecht. [Empfehlungen für betreuende Angehörige](#) sollen anhand des Merkblattes vom BAG abgegeben werden.

Weiterführende Informationen und Dokumente: bag.admin.ch: [Coronavirus: Umgang mit Fällen und ihren Kontakten](#)

3.8.1 Erleichterungen der Quarantänepflicht

Auf der Grundlage der Covid-19 Verordnung besondere Lage und der Covid-19 Verordnung internationaler Personenverkehr können die Kantone die Quarantäne für die Gesundheitsberufe erleichtern. Informationen finden Sie unter [Covid 19 Verordnung besondere Lage 3: Massnahmen betreffend die Kontaktquarantäne und die Absonderung](#) und [Covid 19 Verordnung internationaler Personenverkehr](#).

Die zuständige kantonale Behörde bestimmt mit den Institutionen einen adäquaten Prozess. Darin wird definiert, wer die Verantwortung über die Entscheidung trägt (Kantonale Behörde oder Arbeitgeber), ob eine Lockerung der Quarantäne notwendig ist oder nicht. Dabei ist es empfehlenswert, dass klare Kriterien, zum in der Verordnung definierten «akuten Personalmangel», formuliert sind. Eine individuelle Risikobeurteilung sollte in jedem Fall stattfinden. Die zuständigen kantonalen Behörden können in Anbetracht der neuen Virusvariante (Omikron) den Prozess zur Aufhebung der Kontaktquarantäne anpassen.

Die Erleichterungen sollen grundsätzlich nur möglich sein für Personen, die keine Symptome der Erkrankung aufweisen. Sie müssen strikte an die Schutzkonzepte halten (immer eine Hygienemaske tragen und auf eine einwandfreie Handhygiene achten). Bei den Arbeitsabläufen muss für diese Person ein individuelles Schutzkonzept erstellt werden (wie beispielsweise für die Pausengestaltung, Sitzungen und Übergaberapporte, Garderobenaufenthalte). In den relevanten 10 Tagen müssen sie aktiv beobachten und dokumentieren, dass keine COVID-19 kompatiblen Symptome auftreten. Die Person sollte wenn möglich regelmässig getestet werden zum Bsp Tg 2/3 oder 5/7. Im privaten Rahmen müssen sie während dieses Zeitraums die normalen Quarantänevorgaben einhalten. Das heisst, das die Erleichterung von der Quarantäne nur die Arbeitswege und die Arbeit betrifft.